

# RS Vfgh 2008/9/22 B1554/08, WI-2/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

NRWO 1992 §42 Abs3

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines "umfassenden" Verfahrenshilfeantrags alsaussichtslos; kein Vorliegen eines Bescheides, Wahlanfechtung vorAbschluss einer Wahl nicht zulässig

## Rechtssatz

Keine Bescheidqualität eines formlosen Schreibens betreffend die Nichtanerkennung einer Unterstützungserklärung für eine Wahlpartei; bloße Information bzw Auskunft. Außerdem kein Rechtsmittel ergriffen, daher jedenfalls Nichterschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

Geltendmachung von Mängeln des Wahlverfahrens nur nach Abschluss desselben. Keine die Rechtmäßigkeit des endgültigen Wahlausgangs präjudizierende Rechtskraft eines die Bestätigung einer Unterstützungserklärung versagenden Bescheides.

## Entscheidungstexte

- B 1554/08,W I-2/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2008 B 1554/08,W I-2/08

## Schlagworte

Wahlen, Wahlvorschlag, Bescheidbegriff, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH/ Wahlanfechtung, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1554.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)